

Publikationsrichtlinien für LeGes

Um die redaktionelle Arbeit und die Publikation zu erleichtern, werden die Autorinnen und Autoren von LeGes gebeten die folgenden Richtlinien zu beachten.

1. Allgemeines

LeGes publiziert Beiträge zu den Themen Rechtsetzung, Rechtssprache, mehrsprachige Gesetzgebung und Evaluation staatlicher Massnahmen und berücksichtigt dabei die staatlichen Ebenen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Die Beiträge können auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Rätoromanisch sowie auf Englisch verfasst werden.

Für die Inhalte und die wissenschaftliche Qualität von LeGes ist die Redaktion verantwortlich. Die Zusammensetzung der LeGes-Redaktion finden Sie [hier](#).

Für die Schriftenleitung zeichnet Editions Weblaw verantwortlich. Kontakt: leges@weblaw.ch

Open Access & CC-Lizenz

Die aktuelle Ausgabe von LeGes, sowie das gesamte Archiv ist für alle kostenlos zugänglich. CC-BY-SA 4.0 (Verwendung der Texte unter Nennung der Autor*innenschaft und unter der gleichen Bedingung). [Hier](#) finden Sie weitere Informationen zu Creative Commons. Das Publizieren in LeGes ist kostenlos und verursacht den Autor*innen keine Kosten/Fees.

2. Rubriken und Umfang

LeGes publiziert unter den folgenden Rubriken:

– *Wissenschaftliche Beiträge*

Wissenschaftliche Beiträge diskutieren ein wissenschaftliches Thema. Sie geben Einblick in die dazu publizierten Theorien und präsentieren die verschiedenen Diskussionsstandpunkte.

Umfang: 22 000 – 45 000 Zeichen (inkl. Leerschläge)

– *Werkstattberichte*

Werkstattberichte beschreiben die Abläufe, Ziele und Ergebnisse von Projekten aus der Praxis.

Umfang: 9000 – 27 000 Zeichen (inkl. Leerschläge)

– *Kritiken/Unter der Lupe*

In dieser Rubrik kann die eigene Meinung zu einem bestimmten Thema geäußert oder ein bestimmter Sachverhalt aus der Praxis in einem kurzen, geistreichen Aufsatz dargestellt werden. Im Mittelpunkt steht die persönliche Auseinandersetzung des Autors mit dem Thema.

Umfang: 3600 – 18 000 Zeichen (inkl. Leerschläge)

– *Tagungsberichte*

– *Rezensionen*

Umfang: 3600–9000 Zeichen (inkl. Leerschläge); Kurzrezension: max. 1800 Zeichen (inkl. Leerschläge)

– *Literaturhinweise*

Die Literaturhinweise erscheinen jeweils in der ersten Ausgabe des Jahres.

– *Veranstaltungskalender*

– *Mitteilungen*

Die Zeichenzahl ist als Richtwert zu verstehen und schliesst Leerschläge, Titel, Lead, Inhaltsübersicht, Literaturverzeichnis, Fussnoten, Tabellen und Anhänge mit ein.

3. Anmeldung von Beiträgen

LeGes publiziert sowohl Beiträge von Autorinnen und Autoren, die von der Redaktion angefragt werden, als auch Beiträge, die LeGes zur Publikation angeboten werden.

Die Anmeldung eines Beitrags erfolgt in beiden Fällen in Form eines Abstracts. Liegt der fertige Beitrag bereits vor, so kann auch dieser zur Anmeldung eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet die Redaktion.

Zweitpublikationen werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Die Anmeldung erfolgt per E-Mail an: leges@weblaw.ch

4. Prüfung der Beiträge

Inhaltlich: Jeder Beitrag wird von einem oder mehreren Mitgliedern der Redaktion inhaltlich geprüft. Die Redaktionsmitglieder können inhaltliche Änderungen verlangen. Sie geben das inhaltliche Ok zu einem Beitrag oder legen im Zweifelsfall den Beitrag der Gesamtedaktion zur Entscheidung vor.

Redaktionell: Jeder Beitrag wird im Rahmen der Möglichkeiten von Editions Weblaw und der Mitglieder der Redaktion geprüft. Bei umfangreichen Änderungen werden die Autorinnen und Autoren kontaktiert. Nach der redaktionellen Überarbeitung erhalten die Autorinnen und Autoren den gelayouteten Beitrag für das Gut zur Publikation. Die Schriftleitung kann zu umfangreiche Gut-zur-Publikation-Korrekturen, die über die Bereinigung von Fehlern hinausgehen, zurückweisen.

5. Formale Anforderungen

Bei der formalen Gestaltung der Beiträge sind folgende Regelwerke zu beachten:

Für Deutsch:

– Leitfaden der Bundeskanzlei zur deutschen Rechtschreibung, 4. Aufl. 2017
www.bk.admin.ch > Themen > Sprachen > Hilfsmittel für Textredaktion und Übersetzung > Textredaktion allgemein ([Link](#))

– Schreibweisungen, Weisungen der Bundeskanzlei zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes, 2. Aufl. 2013
www.bk.admin.ch > Themen > Sprachen > Hilfsmittel für Textredaktion und Übersetzung > Textredaktion allgemein ([Link](#))

Achtung: Die Schreibweisungen gelten nicht für das Zitieren von Literaturangaben (vgl. Ziff. VIII).

– Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren, 1. Aufl. 2013
www.bk.admin.ch > Themen > Sprachen > Hilfsmittel für Textredaktion und Übersetzung > Textredaktion allgemein ([Link](#))

Für Französisch:

– Instructions de la Chancellerie fédérale sur la présentation des textes officiels en français du 7 septembre 1998
www.bk.admin.ch > thèmes > langues > aides à la traduction et à la rédaction > rédaction en général ([Link](#))

– Guide de formulation non sexiste, 2006
www.bk.admin.ch > thèmes > langues > aides à la traduction et à la rédaction > rédaction en général ([Link](#))

Für Italienisch:

– Istruzioni della Cancelleria federale per la redazione dei testi ufficiali in italiano del 16 settembre 2003

www.bk.admin.ch > temi > lingue > strumenti per la traduzione e redazione > redazione di testi > documentazione per la redazione di testi ufficiali ([Link](#))

– Guida al pari trattamento linguistico di donna e uomo, 2012

www.bk.admin.ch > temi > lingue > strumenti per la traduzione e redazione > documentazione per la redazione di testi ufficiali ([Link](#))

Für Englisch:

– Style Guide, March 2016

www.bk.admin.ch > Documentation > Languages > Style Guides for English-language translators ([Link](#))

6. Formatierung

Der Beitrag sollte ohne Makros, Feldfunktionen und ohne automatische Silbentrennung verfasst werden.

7. Titel und Gliederung des Beitrags

- **Titel:** Der Titel des Beitrags sollte möglichst kurz und aussagekräftig sein (ca. 65 Zeichen inkl. Leerzeichen; keine Fussnotenverweise). Die Redaktion behält sich vor, bei Bedarf den Titel zu ändern.
- **Untertitel:** fakultativ, keine Fussnotenverweise.
- **Lead:** Hier werden die wichtigsten Punkte des Beitrags zusammengefasst. Bei wissenschaftlichen Beiträgen und Werkstattberichten ist der Leadtext zwingend. Max. 650 Zeichen inkl. Leerzeichen, keine Fussnoten oder Hyperlinks. Der Leadtext wird von der Redaktion, je nach Ausgangssprache, ins Französische oder Deutsche übersetzt, es sei denn, die Übersetzung wird von den Autorinnen und Autoren geliefert.
- **Inhaltsverzeichnis:** Das Inhaltsverzeichnis wird von Editions Weblaw automatisch erstellt.
- **Volltext:** Der Text ist in sinnvolle Einheiten zu gliedern. Nach Möglichkeit sollten nicht mehr als drei Gliederungsebenen verwendet werden. Diese sind mit Dezimalen (1, 1.1, 1.1.1; ohne Punkt nach der letzten Ziffer) zu nummerieren. Die Überschriften sollten kurz, aber ansprechend sein. Die Redaktion behält sich vor, Zwischentitel zu ergänzen oder zu ändern. Randziffern werden durch Editions Weblaw eingefügt.
- **Verweise innerhalb des Beitrags:** Für Vor- oder Rückverweise sind die entsprechenden Kapitelziffern (z. B. Ziff. 2.2) oder Randziffern anzugeben. Keine Seitenangaben!
- **Autorenangaben:** Name (mit akademischen Titel), Funktion und Arbeitsort der Autorinnen und Autoren, keine Fussnotenverweise.
- **Interessenbindungen offenlegen:** Handelt es sich beim Text um ein Rechtsgutachten für einen bestimmten Interessenkreis oder hat die Autorin oder der Autor im Rahmen der behandelten Rechtsfrage eine Partei oder sonstige persönliche Interessen vertreten, so ist dies gegenüber der Leserschaft unbedingt bei den Autorenangaben offenzulegen. Besondere Anmerkungen (z.B. Danksagungen) stehen ebenfalls bei den Autorenangaben und nicht in einer Fussnote.

- **Zitate und Zitierweise:** Für kürzere Zitate sind gewinkelte Anführungs- und Schlusszeichen («») zu verwenden. Längere Zitate (ab vier Zeilen) werden als eigener Absatz gestaltet. In LeGes wird nach dem sogenannten Autor-Jahr-System zitiert (vgl. Ziff. 8).
- **Literaturverzeichnis:** Das Literaturverzeichnis muss alle im Text genannten Quellen enthalten (vgl. Ziff. 8).
- **Fussnoten:** Fussnoten sollten sparsam verwendet werden. Verweise auf Literatur, Gesetze usw. gehören in Klammern in den Text (vgl. Ziff. 8). Fussnoten sollten nicht für längere Exkurse verwendet werden. Diese sind in den Text zu integrieren oder wegzulassen.
- **Abkürzungsverzeichnisse:** LeGes-Beiträge haben keine Abkürzungsverzeichnisse. Es sind wenn möglich nur gängige Abkürzungen zu verwenden, die nicht aufgeschlüsselt werden müssen. Oder die Abkürzungen werden im Text eigens eingeführt und anschliessend verwendet.

Weitere Detailfragen im Zusammenhang mit der Erstellung des Manuskripts können mit Editions Weblaw (leges@weblaw.ch) geklärt werden.

8. Zitierweise und Literaturverzeichnis

In LeGes wird nach dem sogenannten Autor-Jahr-System zitiert. Bei dieser Zitierweise wird auf die Verwendung von Fussnoten als Quellennachweis wenn möglich ganz verzichtet. Der Nachweis erfolgt im laufenden Text, indem der Literaturhinweis in Klammern an einer geeigneten Stelle im Text eingefügt wird. Grundsätzlich werden beim Literaturverweis im Text der Name der Autorinnen und Autoren, das Erscheinungsjahr und die Seitenzahl angegeben. Die ausführliche Quellenangabe folgt im Literaturverzeichnis am Ende des Beitrags.

Literaturverweise im Text

Im Folgenden werden einige grundlegende Hinweise zu den Literaturverweisen angeführt. Diese bestehen aus Nachnamen der Autorinnen und Autoren, Erscheinungsjahr und Seitenzahl oder Randziffer. Die Quellenangabe im Text muss immer einen eindeutigen Verweis auf die vollständige Literaturangabe im Literaturverzeichnis darstellen. Die Namen der zitierten Autorinnen und Autoren werden sowohl im Text als auch im Literaturverzeichnis in Form von KAPITÄLCHEN gesetzt.

Beispiel: (VASELLA 2018, 55)

Bei Werken mit zwei Autorinnen und Autoren werden beide Namen in der Quelle genannt.

Beispiel: (NIGGLI/RIEDO 2013, Rz. 8)

Bei Werken mit drei oder mehr Autorinnen und Autoren wird nur die oder der Erstgenannte angegeben und durch «et al.» auf die weiteren Autorinnen und Autoren hingewiesen. Wenn gleichzeitig auf mehrere Werke verwiesen wird, stehen die entsprechenden Literaturangaben in einer Klammer und werden durch ein Semikolon getrennt.

Beispiel: (VASELLA 2018, Rz. 8; UEBERSAX 2011, Art. 24 N. 52)

Mehrere Werke der gleichen Autorin oder des gleichen Autors aus dem gleichen Jahr werden mit a, b, c ... unterschieden.

Beispiel: (VASELLA 2018a, Rz. 8; VASELLA 2018b, 55)

Literaturverzeichnis

Beim Zitieren eines Werks sind mindestens die vollständigen Nach- und Vornamen sämtlicher Autorinnen und Autoren, Erscheinungsjahr, vollständiger Titel, Auflage und Erscheinungsort zu nennen. Die Namen der Autorinnen und Autoren werden in Form von KAPITÄLCHEN gesetzt.

Mehrere Autorinnen und Autoren oder Erscheinungsorte sind durch den Schrägstrich «/» zu trennen. Dissertationen, die nicht in einer Reihe erschienen sind, sind zusätzlich noch mit «Diss.» zu kennzeichnen.

Das Literaturverzeichnis wird alphabetisch nach Nachnamen sortiert. Dabei wird nicht zwischen Monografien, Artikeln aus Zeitschriften oder Internet-Quellen usw. getrennt.

Allgemein bekannte Gesetze, Verordnungen u. Ä. müssen im Literaturverzeichnis nicht aufgeführt werden. Auf sie wird direkt im Text unter Angabe des Artikels, ggf. des Absatzes und des Satzes, und dem Titel des Erlasses verwiesen. Die Erlasse werden mit dem Datum der Verabschiedung und wenn möglich mit der Nummer der systematischen Rechtsammlung zitiert.

Beispiele:**Monographien**

HOTZ, REINHOLD (1983): Methodische Rechtsetzung, Zürich.

Cancellaria federale svizzera (2003): Direttive di tecnica legislative (DTL), Berna.

HÖHN, ERNST / MÄUSLI, PETER (2000): Interkantonales Steuerrecht, 4. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien, § 23 N 21.

HEIL-FROIDEVAUX, ADRIENNE (2006): Steuerrechtliche Praktikabilität unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, Diss. Bern.

Sammelwerke

Beiträge in Sammelwerken sind mit den Namen der Autorinnen und Autoren, Jahr und Beitragstitel, Herausgeber und Buchtitel zu zitieren (Verbindung mit «in:»). Es ist jeweils die erste Seitenzahl des zitierten Beitrages anzugeben. Ist ein Buch mit Randziffern gegliedert (insbes. Kommentare), so gibt man statt der Seitenzahlen die Randziffern an. Nur die Namen der Autorinnen und Autoren werden in Form von KAPITÄLCHEN gesetzt diejenigen der Herausgeberinnen und Herausgeber jedoch nicht.

UEBERSAX, PETER (2007): Die Stellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in der Gerichtsverfassung, in: Schindler, Benjamin / Sutter, Patrick (Hrsg.), Akteure der Gerichtsbarkeit, Zürich/St. Gallen, S. 77 ff.

DROSDECK, THOMAS (1997): Der Rechtsfall als Konstrukt, in: Schmid, Jeannette / Drosdeck, Thomas / Koch, Detlef (Hrsg.), Der Rechtsfall – ein richterliches Konstrukt, Baden-Baden, S. 5–30.

Aufsätze in Zeitschriften

Aufsätze sind mit Autorennamen, Jahr, Titel des Aufsatzes, Zeitschrift, erste Seitenzahl des Aufsatzes und zitierte Seitenzahl(en) aufzunehmen. Bei allgemein bekannten Zeitschriften können Abkürzungen verwendet werden. Sind die Beiträge einer Zeitschrift mit Randziffern gegliedert (wie z. B. LeGes), so gibt man statt der Seitenzahlen die Randziffern an.

HEUSINGER, ROBERT VON (2007): Die Angst vor der Grösse. Die geplante Fusion zwischen den Banken DZ und WGZ ist geplatzt. Aus Partnern werden Konkurrenten, in: Die Zeit, Jg. 61, Nr. 52, S. 27.

LEUENBERGER, CHRISTOPH (1986): Die Zusammenarbeit von Richter und Gerichtsschreiber, in: ZBI 87/1986 S. 97 ff.

AUFRICHTIG, JANINA (2018): Pekuniäre Verwaltungssanktionen und strafrechtliche Verfahrensgarantien am Beispiel des Kartellrechts, in: LeGes 29 (2018) 1.

Kommentare

Beiträge in Kommentaren werden in der Regel mit dem kommentierten Artikel zitiert. Die Kommentare werden ohne Herausgeber zitiert.

STEINER, SIGRID (2014): Art. 56, in: Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung. Kommentar zum Parlamentsgesetz. Basel, Rz. 8 und 9.

Zitate aus dem Internet

Bei Zitaten aus dem Internet ist es wichtig, dass beim Eintrag im Literaturverzeichnis die vollständige Internetadresse (URL) angegeben wird, die direkt zur verwendeten Quelle führt. Darüber hinaus ist das Datum des Abrufs aufzuführen. Als Erstes wird die Verfasserin oder der Verfasser bzw. die Institution genannt, welche die Informationen zur Verfügung stellt. Es folgt das Erscheinungsjahr in Klammern. Darauf folgt direkt der Titel der Quelle und ohne Komma, die vollständige Internetadresse. Wiederum ohne Komma wird das Datum des Abrufs [TT.MM.JJJJ] in eckigen Klammern angegeben.

Statistisches Bundesamt Deutschland (2006): Fast 30% aller Kinder kamen 2005 ausserehelich zur Welt www.destatis.de/presse/deutsch/pm2007/zdw4.html [25.01.2007].

Zitierweise für Entscheide

Online zugängliche Zusatzinformationen können im Beitrag verlinkt werden. Korrekt zitierte Urteile (BGE-Publikationen, zur Publikation vorgesehene Urteile und nicht zur Publikation vorgesehene Urteile), VPB-Ausgaben, SR-Nummern, AS-Ausgaben werden von der Schriftenleitung automatisch verlinkt.

Bei kantonalen Entscheidungen ist das urteilende Gericht mit der zugehörigen Fundstelle (falls veröffentlicht) anzugeben. Bei Hinweisen auf die ausländische Rechtsprechung sind die dort üblichen Zitierregeln beachten. Wenn möglich, werden die Entscheide von der Schriftenleitung verlinkt.

Für Verlinkungen von online zugänglichen Zusatzinformationen sind wir dankbar.

Beispiele:

Urteile des Bundesgerichts:

- BGE 127 I 164; BGE 130 III 168 (mehrere Hinweise werden durch Strichpunkt getrennt)
- BGE 127 I 164 E. 3c S. 171 (Allfällige Angabe der Erwägung ist freiwillig; sie kommt gegebenenfalls vor der Seitenangabe, die ebenfalls freiwillig ist. Kein Komma innerhalb eines Hinweises)
- Urteil des Bundesgerichts (oder des BGer) 9C_654/2007 vom 28. Januar 2008

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts:

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (oder des BVGer) B-2125/2006 vom 26. April 2007
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3478/2007 vom 1. September 2007, publ. in: SJ 2001 I S. 221

Urteile des Bundesstrafgerichts:

- Urteil des Bundesstrafgerichts (oder des BStGer) TK.2006.133 vom 21. September 2006
- Urteil des Bundesstrafgerichts BB.2005.35 vom 10. Oktober 2005, publ. in: SJ 2001 I S. 221

Weitere Informationen: www.bger.ch > **Rechtsprechung** > **Zitierregeln**

9. Urheberrechte/Rechtsübertragung

Urheberrechte

Die Autorinnen und Autoren stehen dafür ein, dass sie allein über das Urheberrecht an ihrem Werk verfügen.

Werden ein anderes Werk oder Teile davon (Sprach-, Text-, Bild- oder Musikwerke von geringerem Umfang, einzelne Werke der bildenden Künste oder einzelne Lichtbildwerke) in den Beitrag aufgenommen, so sind die Autorinnen und Autoren verpflichtet, diese zu bezeichnen (Quellenangaben).

Die Einholung der Reproduktionserlaubnis von Abbildungen und Textübernahmen ist Sache der Autorinnen und Autoren. Sie tragen die entsprechenden Kosten.

Rechtsübertragung

Editions Weblaw erhält die folgenden Verwertungsrechte ohne Exklusivitätsanspruch:

Die Autorinnen und Autoren übertragen Editions Weblaw das Recht, ihre Beiträge online in LeGes open access zu veröffentlichen. Editions Weblaw hat das Recht, Beiträge zusammenzufassen und zu veröffentlichen, Register (Stichwortverzeichnis, Gesetzesregister, Abkürzungsverzeichnisse usw.) automatisiert zu erstellen und zu veröffentlichen. Editions Weblaw hat zudem das Recht, das Werk mit technischen Hilfsmitteln um Verweise zu den Originalquellen (Gerichtsentscheide, Gesetzgebung usw.) zu erweitern.

Bibliografische Randdaten und der Leadtext dürfen in Datenbanken aufgenommen werden. Zum Abrufen des Volltexts des Beitrags ist auf die Originalquelle zu verweisen.

Alle Beiträge werden von der Schweizer Nationalbibliothek in e-Helvetica/Helveticat archiviert.

Die Nachpublikation durch die Autorinnen und Autoren bedarf der Zustimmung von Editions Weblaw. Sie weisen dabei mit einem Zitiervorschlag auf die (Erst-)Publikation durch Editions Weblaw in der Online-Zeitschrift LeGes hin.

Im Übrigen bleiben die Autorinnen und Autoren bezüglich der Verwendung ihrer Beiträge frei.